



## Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter

RB UL 2013-05

### Teil 1 Risikobeschreibung

§ 1 Versicherte Tätigkeit

§ 2 Neue Tätigkeiten

### Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

§ 3 Unbegrenzte und unverfallbare Nachhaftung

§ 4 Jahreshöchstleistung

§ 5 Selbstbehaltsversicherung und Aufrechnung mit Gehaltsansprüchen

§ 6 Subsidiarität

§ 7 Ausschlüsse

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung und gemeinsame Berufsausübung

§ 9 Anschlussversicherung und Kumulsperr

§ 10 Prämienanpassung bei neuen Tätigkeiten

### Teil 1 Risikobeschreibung

#### § 1 Versicherte Tätigkeit

1. Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-Allgemein) und der Besonderen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als
  - 1.1 Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung und / oder
  - 1.2 Mitglied des Aufsichtsrates, des Beirates oder eines entsprechenden Kontrollorgans und / oder
  - 1.3 sonstiges geschäftsleitendes oder aufsichtführendes Organ  
und aus sonstigen inhaltlich vergleichbaren Tätigkeiten versichert. § 4 Ziff. 6 AVB-Allgemein findet keine Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein explizit aufgeführten Tätigkeiten.
3. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

#### § 2 Neue Tätigkeiten

1. Kommt es während der Laufzeit des Vertrages zu einer Erweiterung oder Änderung der versicherten Tätigkeiten (Mandate oder sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 1 Ziff. 1.3) und zeigt der Versicherungsnehmer die Änderung bzw. die Aufnahme einer neuen Tätigkeit binnen 6 Monaten an, prüft der Versicherer mit einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Anzeige, ob er den Versicherungsschutz ändert und ein Angebot erteilt.
2. Bei Annahme des Angebots für neue Tätigkeiten gilt der Versicherungsschutz im Rahmen von § 2 Ziff. 2 AVB-Allgemein rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit.

### Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen

#### § 3 Unbegrenzte und unverfallbare Nachhaftung

In Erweiterung zu § 2 AVB-Allgemein umfasst der Versicherungsschutz auch die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Vertrages begangenen Verstöße.

#### § 4 Jahreshöchstleistung

Abweichend von § 3 Ziff. 5 AVB-Allgemein steht die Versicherungssumme für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden (Jahreshöchstleistung) einfach zur Verfügung.

#### § 5 Selbstbehaltsversicherung und Aufrechnung mit Gehaltsansprüchen

1. Der Versicherer übernimmt auch den gesetzlich oder vertraglich festgelegten Selbstbehalt des Versicherungsnehmers, soweit dem nicht zwingende gesetzliche oder vertragliche Regelungen im Bereich guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung oder Corporate Governance entgegenstehen und soweit der Versicherungsnehmer zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Unter diesen Voraussetzungen besteht auch Versicherungsschutz, soweit der Versicherer einer Grunddeckung im Sinne von § 6 vom Versicherungsnehmer im gedeckten Schadenfall die Übernahme einer veranlagten Selbstbeteiligung verlangt.

In diesem Zusammenhang gewährt der Versicherer auch Kosten- und Abwehrschutz.

2. Der Versicherer gewährt ferner Kosten- und Abwehrschutz für den Fall, dass im Zusammenhang mit behaupteten, über diesen Vertrag bedingungsgemäß versicherten Schadensersatzansprüchen die Aufrechnung mit dienstvertraglichen Gehaltsansprüchen des Versicherungsnehmers erklärt wird oder die Lohnzahlung in sonstiger Form eingestellt, eingefroren, entzogen oder beschlagnahmt wurde. Mit Zustimmung des Versicherers gilt dies auch für die Kosten eines Aktivprozesses.

Eine etwaig bestehende Rechtsschutzdeckung geht diesem Versicherungsschutz vor.

#### § 6 Subsidiarität

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag einer Gesellschaft, für welche der Versicherungsnehmer eine nach diesem Vertrag versicherte Tätigkeit ausübt, versichert (Grunddeckung) - auch soweit der Versicherungsnehmer im dortigen Vertrag mitversicherte Person ist - und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor,



wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).

3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Lehnt der Versicherer der Grunddeckung im Schadenfall die Deckung gegenüber dem Versicherungsnehmer dieses Vertrages in schriftlicher Form ab, gewährt die ALLCURA auf Wunsch des Versicherungsnehmers Kosten- und Abwehrschutz. Etwaige Rückgriffsansprüche gegen den Versicherer der Grunddeckung im Sinne von Ziff. 1 gehen gemäß § 7 Ziff. 3 AVB-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.

## § 7 Ausschlüsse

1. In Ergänzung zu § 4 AVB-Allgemein bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche, die in Großbritannien, Irland oder Malta oder nach dem Recht dieser Länder geltend gemacht werden, soweit diese im Zusammenhang mit Ansprüchen stehen aus Anstellungsverhältnissen von Mitarbeitern, deren Begründung oder Beendigung (sog. Employment Practices Liability - EPL-Ansprüche).
2. § 4 Ziff. 3 AVB-Allgemein findet keine Anwendung.

## § 8 Gesamtschuldnerische Haftung und gemeinsame Berufsausübung

1. Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer im Fall der gesamtschuldnerischen Haftung frei. Etwaige Ausgleichsansprüche nach § 426 BGB gehen gemäß § 7 Ziff. 3 AVB-Allgemein auf den Versicherer über.
2. § 12 AVB-Allgemein findet keine Anwendung.

## § 9 Anschlussversicherung und Kumulsperr

1. Über diesen Vertrag besteht Anschlussversicherungsschutz an einen etwaig vorangehenden Versicherungsvertrag im Sinne von § 6 bis zu einer versicherten Summe in Höhe von maximal 2 Millionen EUR. Es gilt folgendes:

Soweit der Versicherungsnehmer aus dem Grundvertrag Versicherungsschutz in Anspruch nehmen kann, wird die Deckung aus der Anschlussversicherung erst wirksam, wenn der durch den Grundvertrag gedeckte Schaden die darin versicherte Summe übersteigt (Summendifferenzdeckung). Für den die Grundversicherungssumme übersteigenden Schaden gelten die Bedingungen der Anschlussversicherung. Bei ganzer oder teilweiser Versicherungssummenausschöpfung des Grundvertrages durch Versicherungsfälle, die auch vom Versicherungsschutz der Anschlussversicherung umfasst wären, beginnt der Versicherungsschutz der Anschlussversicherung nach der verbleibenden Versicherungssumme des Grundvertrages (step down bzw. drop down).

2. Soweit über diesen Vertrag eine höhere Summe als 2 Millionen EUR versichert ist, gilt für den Versicherungsschutz im Anschluss an diese Summe folgendes:

Werden Mitglieder von Kollegialorganen für ein- und denselben Verstoß als Gesamtschuldner verantwortlich gemacht und kann für diesen Verstoß Versicherungsschutz aus mehreren Versicherungsverträgen in Anspruch genommen werden, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrages mit der höchsten Versicherungssumme die Leistung aus allen Versicherungsverträgen; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

## § 10 Prämienanpassung bei neuen Tätigkeiten

1. Gewährt der Versicherer gemäß § 2 RB UL Versicherungsschutz für neue Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, so wird die Prämie entsprechend dem Zeitpunkt der Veränderung erhöht und bei Wegfall der Tätigkeit entsprechend abgesenkt. Eine Erhöhung oder Absenkung der bisherigen Prämie erfolgt nach Maßgabe und im Umfang der Höhe der Prämie, die für die Ausübung eines neuen Mandates nach den Berechnungsgrundlagen des Versicherers üblicherweise berechnet wird.
2. Über die Höhe der abgesenkten bzw. erhöhten Prämie wird der Versicherungsnehmer zusammen mit der Entscheidung des Versicherers gemäß § 2 RB UL informiert.
3. Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Erhöhung der Prämie die Möglichkeit, der Prämienänderung mit einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebots durch Erklärung gegenüber dem Versicherer in Textform (§ 126b BGB) zu widersprechen. Bei Widerspruch erlischt der Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit rückwirkend ab deren Beginn.
4. Werden innerhalb des Vertrages mehrere Tätigkeiten versichert, so wird der Zuschlag für weitere Tätigkeiten nach der höchsten Prämie für die einzelnen zu versichernden Tätigkeiten berechnet.